

**Jugendordnung**  
**der Sportjugend HSK im KreisSportBund HSK e.V.**  
**beschlossen vom Kreis-Jugendtag am 14.11.2011,**  
**bestätigt von der Mitgliederversammlung des KreisSportBund HSK am 2. Mai 2012**

**Inhalt**

**§ 1 Name und rechtliche Stellung**

**§ 2 Grundsätze**

**§ 3 Zweck und Aufgaben**

**§ 4 Organe**

**§ 5 Der KreisJugendtag**

**§ 6 Der Kreis-Jugendausschuss**

**§ 7 Beschlussfähigkeit**

**§ 8 Abstimmung und Wahlen**

**§ 9 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung**

**§ 1 Name und rechtliche Stellung**

- (1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des KreisSportBundes HSK e.V. bilden die Sportjugend Hochsauerland (Sportjugend HSK). Sie vertritt alle jungen Menschen der Mitgliedsvereine des KreisSportBundes, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die Sportjugend HSK ist die Jugendorganisation des KreisSportBundes HSK e.V. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (3) Die Sportjugend HSK führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KreisSportBundes HSK e.V. selbständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel zuständig.
- (4) Die Sportjugend HSK ist steuerrechtlich unselbständig.
- (5) Die Sportjugend HSK ist eine Untergliederung des KreisSportBundes HSK und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen oder ergänzen, der Satzung des Kreissportbundes HSK e.V.

**§ 2 Grundsätze**

Die Sportjugend HSK orientiert sich an den Grundsätzen der Sportjugend NRW.

**§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Sportjugend HSK fördert die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des KreisSportBundes HSK e.V.
- (2) Ihre Handlungsfelder – beispielhaft genannt – sind:
  - Partizipation und ehrenamtliches Engagement
  - Zusammenarbeit mit Vereinen; mit Betreuungs- und mit Bildungseinrichtungen
  - Kooperationen / Netzwerke
  - Qualifizierung

## **§ 4 Organe**

Organe der Sportjugend HSK sind:

1. der Kreis-Jugendtag
2. der Kreis-Jugendausschuss

## **§ 5 Der Kreis-Jugendtag**

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Kreis-Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend HSK.
- (2) Der Kreis-Jugendtag besteht aus den Vertretern der Mitgliedsvereine des KreisSportBundes HSK sowie den Mitgliedern des Kreis-Jugendausschusses. Der ordentliche Kreis-Jugendtag findet alle 2 Jahre i.d.R. im IV. Quartal und somit zeitlich vor der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes statt.  
Der/die Vorsitzende des Kreis-Jugendausschuss lädt zum Kreis-Jugendtag nebst Tagesordnung in Textform (Schreiben oder Email) die Jugendorganisationen der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Ein außerordentlicher Kreis-Jugendtag muss auf Antrag aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Kreis-Jugendausschusses innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen stattfinden.
- (3) Die Jugendorganisation jedes Mitglieds des KreisSportBundes HSK hat eine Stimme. Hat ein Mitglied nach § 7 der Satzung des KreisSportBundes HSK e.V. mehr als 300 Kinder und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind (nach der letzten Auswertung der Jahresherhebung des Landessportbundes e.V.), so steht ihm eine weitere Stimme zu.
- (4) Die Vertretung der Mitglieder sollen weibliche und männliche Vertreter im Verhältnis der weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen ihres Vereines (i.d.R. Jugendsprecher) entsenden.
- (5) Jedes Mitglied des Kreis-Jugendausschusses ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl des Kreis-Jugendausschuss alle 2 Jahre“. Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Mitglieders zulässig.
- (6) Die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine melden für den Kreis-Jugendtag ihre Vertreter spätestens bis zum Beginn des Kreis-Jugendtages an.
- (7) Aufgaben des Kreis-Jugendtages sind:
  - 1) Entgegennahme der Berichte des Kreis-Jugendausschusses,
  - 2) Entlastung des Kreis-Jugendausschusses,
  - 3) Wahl der Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses alle zwei Jahre,
  - 4) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - 5) Beschlussfassung über Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen,
  - 6) Nachwahl von Mitgliedern des Kreis-Jugendausschusses.
- (8) Der Kreis-Jugendtag wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden geleitet. Anträge zum Kreis-Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des KreisSportBundes HSK e.V. und vom Kreis-Jugendausschuss gestellt werden. Anträge müssen mindestens 5 Wochen vor dem Kreis-Jugendtag schriftlich in der Geschäftsstelle des KreisSportBundes HSK vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

## **§ 6 Der Kreis-Jugendausschuss**

- (1) Dem Kreis-Jugendausschuss der Sportjugend HSK gehören an:
  - a) die/der Vorsitzende
  - b) die/der Stellvertreter/in
  - c) bis zu 5 weitere Mitglieder
  - d) das für die Kreis-Sportjugend zuständige Vorstandsmitglied des Vorstandes des KreisSportBundes HSK
  - e) der/die Vorsitzende kann bis zu 4 Personen benennen, die diesem Gremium zusätzlich kooptiert werden können. Diese Personen haben nur beratendes Stimmrecht.
- (2) Die Zusammensetzung des Kreis-Jugendausschuss soll gewährleisten, dass die Mitglieder dem weiblichen und dem männlichen Geschlecht angehören. Es ist wünschenswert, wenn die Hälfte der Mitglieder des Kreis-Jugendausschuss bei Amtsantritt das Alter von 27 Jahre noch nicht vollendet hat.
- (3) In den Kreis-Jugendausschuss ist jede/r zum Kreis-Jugendtag der Sportjugend HSK anwesende Vereinsvertreter wählbar. Ist ein/e Vereinsvertreter nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich bei der/bei dem Vorsitzende(n) anzuzeigen. Die Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses werden vom Kreis-Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Kreis-Jugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des KreisSportBundes HSK e.V. Der Kreis-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KreisSportBundes HSK e.V., der Jugendordnung der Sportjugend NRW sowie der Sportjugend HSK und der Beschlüsse des Kreis-Jugendtages. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend HSK nach innen und außen.
- (5) Aufgabenverteilung aller Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses ist je nach Zusammensetzung zu entwickeln.
- (6) Die Sitzungen des Kreis-Jugendausschusses der Sportjugend HSK finden nach Bedarf statt.
- (7) Anträge an den Kreis-Jugendausschuss können von jedem Mitglied und den Mitgliedern des Kreis-Jugendausschusses gestellt werden.
- (8) Delegierte zur Vollversammlung der Sportjugend NRW und zur Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e.V. werden durch den Kreis-Jugendausschuss benannt.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Der Kreis-Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Kreis-Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mindestens zur Hälfte bei der Beschlussfassung anwesend sind.

### **§ 8 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird.
- (3) Wahlen sind auf Antrag schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Kreis-Jugendtag vorzustellen. Die Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

### **§ 9 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Kreis-Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Jugendordnung und deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes HSK e.V. bestätigt worden sind.

Meschede, den 14.11.2011